

Anfragenbeantwortung

Anfragedatum: 17. Dezember 2020

Anfragende: Roman Haller (JUNOS)

- Bitte listet alle langfristig (ab 1 Jahr) laufenden Verträge mit Dritten auf. Sollten diese Verträge in diesem oder im kommenden Jahr ablaufen, bitte trotzdem auflisten. Zu der Liste führt bitte auch alle Basisinformationen an (Kosten, Abrechnungsart, Bezugsdauer, Bezugszwecke etc.).

Wir weisen darauf hin, dass sich das Auskunftsrecht der Mandatarinnen und Mandatare gem. §11 Abs. 1 der Satzung der ÖH an der Universität Wien auf die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate bezieht. Es ist kein Instrument, um Arbeits- und Rechercheaufträge an die Vorsitzenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate zu erteilen. Wir dürfen höflich darum ersuchen, dies bei zukünftigen Anfragen zu berücksichtigen.

Mensenverträge

- Um was für Verträge handelt es sich hierbei? Was wurde durch die Verträge alles vereinbart? Bitte schickt uns solche.

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien koordiniert im Auftrag der Bundesvertretung das Förderprogramm der Mensensubventionen in Wien. Hierbei schließt die ÖH an der Universität Wien mit den anderen Universitätsvertretungen in Wien und den teilnehmenden Mensen und Gaststätten Verträge ab. Für die beteiligten Mensen siehe die entsprechende Seite auf der Homepage der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien.

Folgende Inhalte wurden mit den Mensen vereinbart:

- ÖH Uni Wien vertritt die anderen Wiener ÖH's gegenüber den beteiligten Mensen
- ÖH Uni Wien haftet für alle Verpflichtungen
- Hochschüler_innenschaften kennzeichnen Studierendenaufweise zur Kenntlichmachung der Berechtigung
- Höhe der Verbilligung
- Art und Weise der Abrechnung
- Einsichts- und Kontrollrecht bzgl. Abrechnung und Vergabe der Verbilligung durch die ÖH's
- Dauer der Vereinbarung

Folgende Universitätsvertretungen sind durch die die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien vertreten:

- Universität für Bodenkultur
- Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Universität d. Bildenden Künste Wien
- Medizinischen Universität Wien

Folgende Inhalte wurden mit den Universitätsvertretungen vereinbart:

- Zusammenschluss der Beteiligten Universitätsvertretungen zum „Mensen-Verbund“
- Erteilung Vollmacht für die Österreichische Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien
- Anlage Mensenkonto
- Verrechnungen
- Erteilung Auftrag an Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien Vereinbarung bzgl. Subvention mit BV abzuschließen
- Erteilung Auftrag an Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien Vereinbarung bzgl. Subvention mit Mensen abzuschließen

- Festlegung Anspruchsberechtigte und Höhe der Subversion, sowie Vorgehen bei Feststellung der Bedürftigkeit
- Art der Verteilung und Abrechnung der Subventionsmittel
- Einrichtung des Solidar Fond für den „Mensen-Verbund“
- Dauer der Verinbarung



Sponsoringvertrag Bank Austria

- Was wurde durch den Vertrag alles vereinbart? Bitte listet die wichtigen Eckdaten dazu auf.

Da der Sponsoringvertrag mit der Bank Austria noch nicht beschossen wurde, wurde noch nichts dadurch vereinbart. Die Eckdaten werden sich im Vergleich zu den Sponsoringverträgen der letzten Jahre nicht ändern. Der Vertragsentwurf wurde mit der Einladung für die UV-Sitzung am 25.1.21 ausgesendet.

Anfragenbeantwortung

Anfragedatum: 17. Dezember 2020

Anfragende: Roman Haller (JUNOS)

Ad Referatsbericht der letzten UV Sitzung:

- In welcher Form finden die in der Satzung vorgeschriebenen Selbstverteidigungskurse für Frauen und integrationsfördernden Sportveranstaltungen momentan statt? Sollte eine solche Abhaltung aufgrund der Pandemie nicht möglich sein – gibt es Alternativangebote? Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der COVID-19 -Pandemie sind Sportveranstaltungen aktuell (Stand 19.12.2020) per Verordnung untersagt. Dies gilt für Indoor-, wie Outdoor-Veranstaltungen. Aus diesem Grund sind Sportveranstaltungen jeglicher Form aktuell rechtlich nicht möglich. Aus konzeptionellen Gründen ist die Abhaltung von Selbstverteidigungsworkshops via Live-Video nicht sinnvoll möglich. Wir bemühen uns jedoch auch und gerade in der herausfordernden Zeit der Pandemie, den Kontakt zu selbstorganisierten Sportgruppen von Studierenden aufrecht zu erhalten, um zu gegebener Zeit bei einem Neustart der Sportangebote unterstützen zu können. Aktuell finden auch selbstorganisierte Kurse von FLINT* Personen online statt, diese sind aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich zugänglich. Nach Ende des dritten Lockdowns werden wir die Situation reevaluiieren. Wir hoffen, bald wieder Kurse anbieten zu können, eine zeitliche Prognose ist jedoch aktuell schlicht unmöglich. Die Gesundheit und die Sicherheit der Studierenden werden jedenfalls an oberster Stelle stehen.

Workshop-Reihe für Studierendenvertreter*innen

- Was soll ein Workshop über die „Neue Rechte“ Studierendenvertreter:innen für ihre Arbeit nützen?

Der Workshop dient der Sensibilisierung von Studierendenvertreter*innen für Strategien und Gefahren der Neuen Rechten. Da dieses Spektrum seit Jahren immer wieder an der Universität in Erscheinung tritt, da es bereits zu Einschüchterungsversuchen und sogar physischer Gewalt gegen Studierende und Studierendenvertreter*innen kam, halten wir dies durchaus für nützlich, beispielsweise im Rahmen von Beratungstätigkeiten aber auch, um Situationen und Gefahrenpotenziale rasch und richtig einschätzen zu können und gegebenenfalls - in Absprache mit dem Sicherheitsmanagement der Universität- tätig zu werden.

- Was ist für den im Bericht genannten Rechtsinfoworkshop geplant? Was soll hier konkret vermittelt werden?

Der Workshop fand Ende Dezember im Rahmen der Workshops Tage für Studierendenvertreter*innen statt. Aufgrund der Corona Situation wurde ein zuvor aufgenommener Vortrag von 10.12 - 20.12 auf moodle zur Verfügung gestellt. Es gab außerdem die Möglichkeit in einem Forum dazu Nachfragen zu stellen, bzw. Diskussionspunkte anzubringen.



Vermittelt wurden dabei u.a. Hintergründe zum Versammlungsrecht und bspw. Grundsätzliches zum Verhalten auf Demonstrationen. Unser Anliegen dabei ist es, das Bewusstsein für die eigenen Rechte und damit auch deren Einforderung zu stärken. Eine umfassende Kenntnis der Befugnisse der Polizei hilft außerdem dabei, deren Überschreitungen (bspw. auch in Form von Polizeigewalt) zu erkennen. Auch im Kontext der geplanten Einschränkungen der demokratischen Rechte von Studierenden und der Verschlechterung der Studienbedingungen durch die geplante UG-Novelle sehen wir dies als wichtiges Wissen für Studierendenvertreter*innen, um die Rechte von Studierenden zu vertreten.

Dokumentation von Aufmärschen

- Was haben die dokumentierten deutschnationalen Aufmärsche sowie Proteste gegen die Corona-Maßnahmen mit der Universität oder den Studierenden zu tun?

Deutschnationale Burschenschaften sind rechtsextreme Zusammenschlüsse von Studierenden der Universität. Die Universität ist auch zentrales Aktions- und Agitationsfeld der Verbindungen. Die Aufmärsche deutschnationaler Burschenschafter finden direkt vor dem Portal des Hauptgebäudes auf dem Gelände unserer Universität statt. Zudem hat sich der Aufmarsch bereits mehrfach in den Hof oder die Aula der Universität begeben. Auch zu Störungen laufender Vorlesungen nicht-rechter Professor*innen ist es in der Vergangenheit bereits gekommen.

Wir sehen die Dokumentation und Kritik rechtsextremer Aufmärsche und der oft verschwörungsideologischen und antisemitischen Proteste von Corona Leugner*innen als Teil unseres im HSG verankerten allgemeinpolitischen Mandates, da sich gesamtgesellschaftliche Entwicklungen auch auf das Klima an den Universitäten und das Leben von Studierenden auswirken.

Beratung für FLINT*-Sportgruppen

- Würdet ihr auch andere Sportgruppen bei der Entwicklung von Hygienekonzepten beraten oder nur FLINT*-Sportgruppen?

Wir beraten nicht ausschließlich FLINT*-Sportgruppen. Das Angebot richtet sich an alle Sportgruppen von Studierenden gleichermaßen.

Anfragenbeantwortung



Anfragedatum: 17. Dezember 2020

Anfragende: Roman Haller (JUNOS)

Welche Informationsveranstaltungen und Tutorien haben in diesem Semester stattgefunden bzw. sind geplant? (Falls keine: warum keine Online-Informationsveranstaltungen?)

Bisher keine.

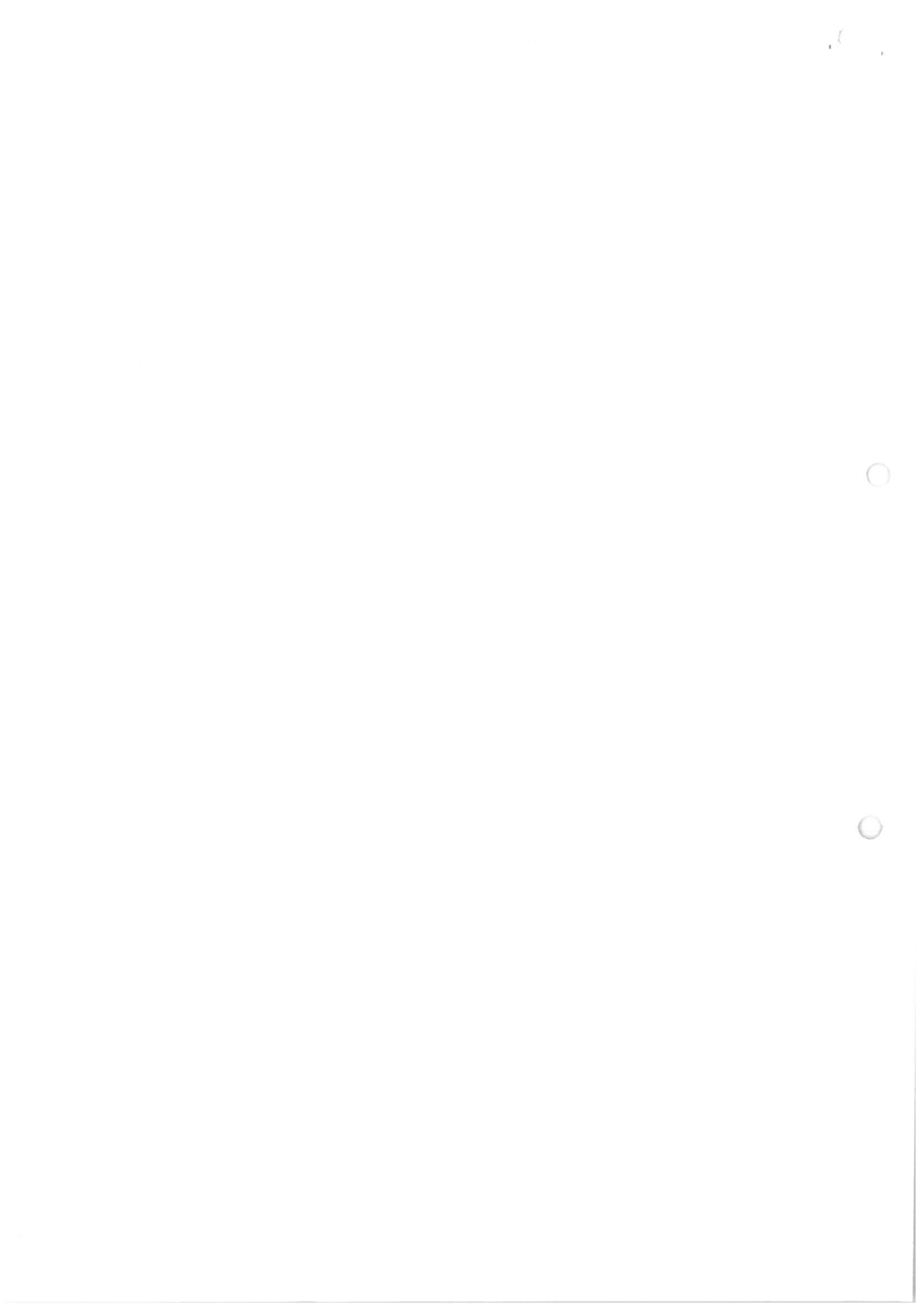
Es haben vor allem keine Veranstaltungen statt gefunden, weil sich das Team einarbeiten muss und Veranstaltungen erst dann geplant werden.

Inwiefern wurde öffentlich auf die Situation von sozial und kulturell benachteiligten Studierenden aufmerksam gemacht?

Der Referent hat in einem Interview mit Radio Orange ausführlich auf diese Situation und die befürchteten Auswirkungen der UG-Novelle hingewiesen.

Welche Kooperationen mit dem Kulturreferat, dem Sozialreferat und dem Referat für Bildungspolitik haben stattgefunden bzw. laufen gerade?

Der Referent hat in einer Arbeitsgruppe der ÖH Uni Wien zur UG-Novelle unter anderem mit dem Referat für Bildungspolitik mitgearbeitet.



Anfragenbeantwortung

Anfragedatum: 17. Dezember 2020

Anfragende: Roman Haller (JUNOS)

Wie viele Studierende wurden im November und Dezember beraten?

Insgesamt wurden im November 36 und im Dezember 23 Studierende telefonisch und 54 per Mail beraten.

Wie werden Termine für Gespräche vereinbart?

Termine werden per Mail vereinbart.

Wurden finanzielle Mittel für die Buddy Ausbildung aufgewendet? Wenn ja, wie viel?

Honorarnote für die Ausbildung der Buddies 2./3. Oktober: 500€

Wie wurde das Buddy Projekt beworben?

Über Social Media, Facebook und Instagram der ÖH.

Was für ein Zertifikat erhalten die Buddies?

Die Buddies erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von der ÖH und dem International Office der Uni Wien unterschrieben wird.

Wurden ihnen Möglichkeiten zur online Kommunikation bereitgestellt (z.B. Zoom, Discord, etc.) um mit ihren Mentees in Corona Zeiten in Kontakt zu bleiben?

Die Buddies und Mentees haben per Telefon (Whatsapp), Zoom usw Kontakt.

Wie viele Beratungen wurden durchgeführt? Wie viele davon waren international Students?

Im November wurden 36 Personen, im Dezember 23 Personen telefonisch und 54 per Mail beraten. Die beratenen Personen waren Drittstaatsangehörige.

Ad. Referatsbericht letzte UV Sitzung: Wie wurde die online Veranstaltung beworben? Wie viele studierende nahmen daran teil?

Über die gemeinsame Whatsapp Gruppe. Die Infoveranstaltungen finden monatlich zwischen allen Buddies und Mentees statt und dienen zum gemeinsamen Austausch und Feedback.

Hat das Event das Referat etwas gekostet?

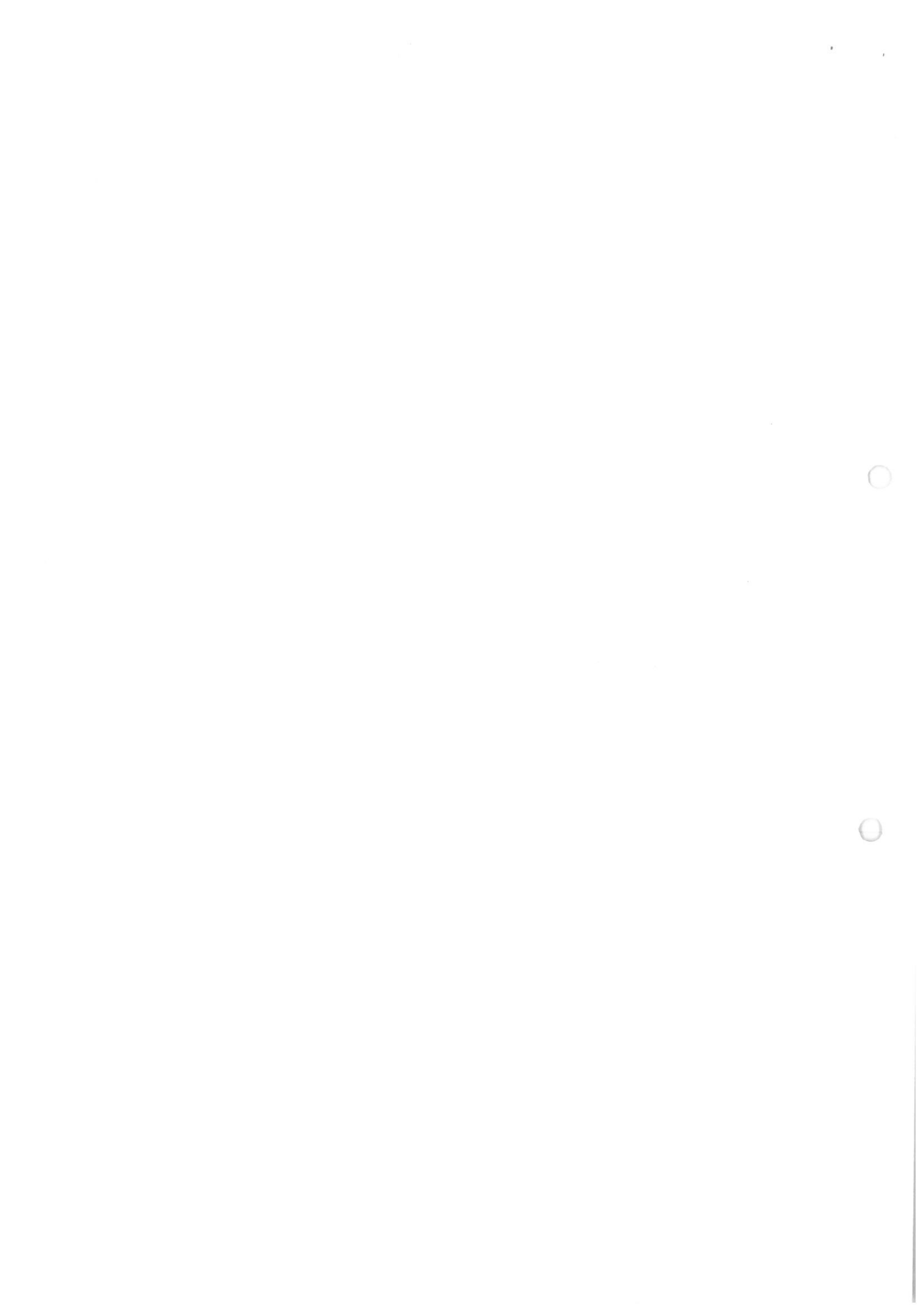
Kosten Buddy Projekt: Buddy Ausbildung 500€
Korrigieren der Portfolios 336€

Gibt es ein Protokoll von dem Treffen mit Vizerektor Maier? Gibt es ein Protokoll von dem Treffen mit Vizerektor Tyran? Gibt es ein Protokoll von dem Treffen mit Vizerektorin Hitzenberger? Sollte es solche Protokolle geben, lasst sie uns bitte zukommen.

Da es sich nicht um offizielle Gremien handelt, müssen und werden wir die Protokolle dazu nicht herausgeben.

Öff Ref

- **Gibt es seit der letzten Sitzung Updates im Bezug auf die neu zu gestaltende Website?**
Seit der letzten Sitzung vor etwas weniger als einem Monat gibt es bezüglich der neuen Website noch keine Neuigkeiten. Wir arbeiten aktuell sehr aktiv rund um die UG-Novelle, haben da auch eine Demonstration organisiert und das bindet dementsprechend Ressourcen.
Mein Plan ist es, wenn unsere Ressourcen das zulassen, Anfang nächsten Jahres wieder an der Website zu arbeiten und hier nach den Ferien neue Kostenvoranschläge einzuholen.
- **Hat man seit der letzten Sitzung versucht noch weitere Kostenvoranschläge einzuholen? Wenn nein, warum nicht?**
Siehe Frage 1
- **Wenn ja, wer wurde aller angefragt? Was waren die Antworten?**
Siehe Frage 1
- **Wurde der Auftrag ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wo?**
Nein, der Auftrag wurde nicht ausgeschrieben. Ich erachte es als sinnvoller hier gezielt Angebote einzuholen um die Firmen entsprechend unseren Wünschen bestmöglich informieren zu können.
- **Wie bewertet ihr den (die) bereits erhaltenen Kostenvoranschlag (Kostenvoranschläge)?**
Der Kostenvoranschlag von MediaBrothers wurde den Mandatar_innen ja bereits übermittelt. Den Preis finden wir grundsätzlich in diesem Rahmen in Ordnung, weil es ein großes Projekt ist und wir hohe Ansprüche haben. Allerdings hätten wir nach Möglichkeit lieber ein anderes CMS als Wordpress, weil das für viele Nutzer_innen nicht perfekt geeignet ist. Auch die AAA-Zertifizierung steht hier im Angebot nicht drinnen, ist aber ein Wunsch von uns und wurde eigentlich auch im Vorhinein so kommuniziert.



Anfragebeantwortung

Datum der Anfrage: 17. Dezember 2020

Anfragend: Roman Haller (Junos)



Referat für Bildung und Politik

Wie viele Studenten habt ihr (ungefähr) per Mail im WS beraten?

Wir vermuten, dass ihr Studierende meint (bitte gendert eure Anfragen!) und antworten daher genderneutral: Seit 1.10.2020 hatten wir (bis Stichtag 17.12.) circa 250 Mailberatungen.

Ad Referatsbericht der letzten UV-Sitzung:

Im Bericht schreibt ihr, dass die Beratungsmöglichkeiten von Studenten vermehrt genutzt werden, wäre es nicht sinnvoll mehr Zeitslots für telefonische Beratung zu haben?

Wie viel Zeit könnt ihr pro Student aufwenden bei nur 4 Stunden telefonischer Beratung?"

Sind die Blöcke Montag 14:00 - 16:00 und Donnerstag 10:00 - 12:00 ausreichend für die Beratung? Inwiefern gab es eine Kooperation mit der Bundesvertretung?

Wir vermuten, dass ihr auch hier Studierende meint (bitte gendert eure Anfragen!).

Ja das ist der Erfahrung nach ausreichend, das sind schließlich auch nur unsere Telefonberatungszeiten. Wir hatten geschätzte 25 individuelle Beratungsfälle via Telefon im Zeitraum 1.10.-17.12.2020. Wir evaluieren das laufend.

Unsere Beratung ist unabhängig von der der BV, hin und wieder stehen wir aber im Austausch.

Welche Schritte wurden seit der letzten Sitzung im Bezug auf die UG-Novelle gesetzt?

Viele! Einen guten Überblick liefert unser Referatsbericht:

Die UG-Novelle beschäftigt uns bereits seit dem Frühling 2020 und seitdem in zunehmender Intensität, natürlich nochmals intensiver seit der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes am 1.12.2020.

Wir waren auch seit der letzten UV-Sitzung weiterhin laufend auf unzähligen verschiedenen **Vernetzungstreffen** (v.a. HVen-Vernetzung, BildungBrennt, Uns Reicht's) präsent.

Besonders erwähnen wollen wir zwei vom Bipol organisierte **Vernetzungstreffen mit den Studien-, Fakultäts- und Zentrumsvertretungen** der ÖH Uni Wien im Dezember und im Januar. Hier haben wir zu Info- beziehungsweise Austausch-Treffen rund um die UG Novelle

eingeladen und auch Feedback zum Entwurf unserer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der UG Novelle eingeholt.

Das Bipol war beteiligt an der Planung (und natürlich einige von uns auch anwesend auf) der Demonstration "**Demo gegen die UG Novelle - Deine Rechte brennen!**" am 12.12.2020. Uns hat besonders gefreut, dass wir als fünf Wiener Hochschulen und mit Bildung Brennt und Uns Reicht's gemeinsam zu dieser Demo aufrufen konnten.

Viele wären wegen Corona wohl lieber zu Hause geblieben aber da die Regierung statt Studierende zumindest in der Krise ansatzweise zu unterstützen, Mindeststudienleistung und andere Verschlechterungen in einem neuen UG plant, waren rund 1300 Personen inklusive Corona-Sicherheitskonzept bei der Demo dabei.

Mitte Dezember hatten wir ein **Treffen mit dem Vizerektorat für Lehre**, um die geplante UG Novelle gemeinsam durchzusprechen und Meinungen zu den Änderungen auszutauschen; auch im Hinblick auf die Stellungnahmen des Rektorats und der ÖH Uni Wien.

Um Studierende bestmöglich über die UG Novelle zu informieren, gab es rege Beteiligung von Bipol in puncto **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit** der ÖH Uni Wien zur UG Novelle; das Bipol hat bei diversen Texten zur UG Novelle zumindest mitgearbeitet.

So haben wir als Bipol Anfang Januar unsere **SocialMedia Info-Serie #DurchDieSeitenDerUGNovelle** gestartet. Jedes Posting deckte eines der, unserer Meinung nach größten, Themen der UG Novelle ab und fasst die wichtigsten Änderungen zusammen.

Hier die Links zu unseren ersten Postings:

#1 Mindeststudienleistung

<https://www.facebook.com/oehuniwien/photos/a.110207242377321/3823037454427596/>

#2 Beurlaubung

<https://www.facebook.com/oehuniwien/photos/a.110207242377321/3826305784100763/>

#3 Leitungsorgane und Entdemokratisierung der Unis

<https://www.facebook.com/oehuniwien/photos/a.110207242377321/3828464077218267/>

#4 ECTS neu - fair verteilt?!

<https://www.facebook.com/oehuniwien/photos/a.110207242377321/3836516039746404/>

#5 (Frist)Gerecht

<https://www.facebook.com/oehuniwien/photos/a.110207242377321/3840153919382616/>

Ebenfalls unter dem Titel "**(Durch) Die Seiten der UG Novelle**" hat das Bipol am 11.1.2021 eine Info-Veranstaltung ausgerichtet. Hier konnten wir interessierten Studierenden einen Überblick über die geplanten Neuerungen im Studienrecht und alle weiteren großen angedachten Änderungen geben. Rund 160 Personen waren dabei.

Zudem wollen wir den österreichweiten **#BildungBrennt Aktionstag** am 12.1.2021 hervorheben. Insgesamt waren rund 1800 Personen bei Demo in Wien.

Mit der Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes hat das Bipol begonnen, die Novelle zu lesen und möglichst detailliert zu besprechen um eine fundierte **Stellungnahme** zu erarbeiten.

Mit anderen Referaten der ÖH Uni Wien waren wir im Austausch, um inhaltliche Positionen zu besprechen und Feedback zu unserer Stellungnahme einzuholen. Weiters haben wir Feedback der StVen/ZVen/FVen zu unserem Entwurf der Stellungnahme eingeholt.

Im Rahmen einer **Workshopreihe der ÖH Uni Wien** für Studierendenvertreter_innen von Studien-, Fakultäts- und Zentrumsvertretungen hat das Bipol am 11.12.2020 einen Workshop zur UG Novelle (Thematisch: Überblick UG; Überblick UG Novelle; Gemeinsames Erarbeiten eines Ausschnitts aus der Novelle; Diskussion) geplant und gestaltet. Der Workshop wurde gut angenommen und es gab angeregte Diskussionen.

In eurem Posting schreibt ihr mehrfach von den „neoliberalen“ Neuerungen. Was meint ihr konkret damit? Was macht diese Änderungen neoliberal?

Welches Posting meint ihr?

Was macht diese Änderungen neoliberal? Es gibt zahlreiche Entwicklungen, in denen Universitäten mehr nach künstlichem Wettbewerb ausgerichtet werden und stetig mehr an Unternehmen angeglichen werden. Diese UG Novelle ist hier kein singuläres Ereignis. In diesem Zusammenhang sehen wir beispielsweise:

- Reduzierung einer als "lähmend" angesehenen Hochschuldemokratie zu Gunsten des Rektorats und Universitätsrats,
 - Mindeststudienleistungen für neue Studierende, anstatt sich der Hürden, die unter anderem in der Studierendensozialerhebung angesprochen wurden, zu widmen,
- im Kontext eines neoliberalen Trends.

Haltet ihr ideologisches Bashing in den Verhandlungen mit Stakeholdern für erfolgsversprechend?

Haltet ihr ideologisches Bashing für das richtige Mittel, um einen informierten und sachlichen Diskurs über die UG Novelle

sicherzustellen? Oder wollt ihr einen solchen sachlichen Diskurs gar nicht führen?

Uns ist nicht klar, was ihr mit ideologischem Bashing meint.

Wir verwenden selbstverständlich jeweils an die Situation angepasstes Vokabular. Würden wir mit BM Fassmann sprechen, würden wir anders reden als in einem Facebook-Posting. Der Inhalt bliebe aber gleich.

Haltet ihr es für sinnvoll, im Diskurs mit dem Gesetzgeber vor allem allgemeine Prinzipien wie den offenen Hochschulzugang anzugreifen, anstatt euch konkret auf die Verschlechterungen der aktuellen UG Novelle zu konzentrieren? Denkt ihr verbessert dies die Verhandlungsposition der ÖH?

Wir greifen den offenen Hochschulzugang nicht an, wir setzen uns dafür ein!

Wir behandeln große Forderungen und gehen, vor allem in unserer Stellungnahme auf alle Details der Novelle ein.

Die Verhandlungsposition der ÖH Uni Wien gegenüber der Regierung schätzen wir als relational klein an; schließlich gibt es genau hierfür eine ÖH Bundesvertretung.

Am Ende des Postings nehmt ihr in euren Forderungen nur ein einziges Mal Bezug auf die UG-Novelle. In diesem fordert ihr auch nichts konkretes. Hält ihr das tatsächlich für die richtige Stellungnahme für erfolgsversprechende Gespräche mit dem Gesetzgeber?

Wenn ihr es schon nicht schafft konkrete Forderungen zu nennen, warum sollte der Gesetzgeber euch dann ernst nehmen?

Es wär hilfreich, anzugeben, über welches Posting ihr schreibt. Ein Social Media Posting ist allerdings keine Stellungnahme, die wir in Reaktion auf den Begutachtungsentwurf schreiben. Wie sollen wir euch ernst nehmen, wenn ihr den Unterschied nicht erkennen könnt?

Wir verweisen euch in diesem Kontext auf unsere Stellungnahme, in der wir diverse konstruktive Vorschläge einbringen.

Hält ihr ideologische Parolen („Den freien und offenen Hochschulzugang und ein solidarisches Miteinander“, „Gegen Unis als Wissenproduktionsfabriken“) für den richtigen Umgang, um konkrete Gesetzespassagen zu verändern?

Wir haben umfassende Forderungen erarbeitet, die Studierende ganzheitlich sehen und den Rahmen um detaillierte Kritik an der UG Novelle definieren. Nochmals: 1 Stellungnahme = detailliertes Eingehen auf die Novelle; Postings gibts viele und verschiedenen gestaltet.

Was sind eure konkreten Vorschläge zur Verbesserung bzw. euer konkreter Standpunkt zu den folgenden in der UG-Novelle angesprochenen Punkte, mit denen ihr in die Gespräche mit dem Gesetzgeber treten würdet:

- **Aufstockung der Findungskommission**
- **Kompetenzverschiebung (insb. Initiierung von Curriculaänderungen; strukturelle Richtlinienkompetenz bei Leistungsvereinbarung)**
- **ECTS Gerechtigkeit**
- **Anrechnungen**
- **Prüfungstermine pro Semester**
- **Mindeststudienleistung & Learning Agreements**

Wir dürfen euch auch hier auf unsere detaillierte Stellungnahme verweisen, deren aktuelle Version ihr im Anhang findet.

Die Vorschläge im Bezug zur Mindeststudienleistung wurde wesentlich entschärft - man würde mit einem jährlichen Studienfortschritt der Mindeststudienleistung ganze 25 Jahre (50 Semester) zur Vollendung eines Master Studiums brauchen. Wie rechtfertigt das die stark emotionalisierende Stellungnahme eurerseits?

Es freut uns, dass ihr von unserer Stellungnahme, die wir am 17.12. noch gar nicht veröffentlicht haben, emotionalisiert seid :)

Die Mindeststudienleistung ist (leider) geblieben; bitte lest unsere Stellungnahme für Details.

Seht ihr manche Änderungen der UG-Novelle auch positiv? Wenn ja, welche sind das konkret? Warum werden diese Punkte in der Kommunikation komplett ignoriert?

Ja. Wir dürfen euch hier auf unsere Stellungnahme verweisen, deren aktuelle Version ihr im Anhang findet. Wir behandeln darin alle für uns positiven und negativen Veränderungen.

Termin mit Vizerektor:

Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Bipol & Vorsitz Team & dem Barrierefreiheit Ref gelaufen?

Gibt's es Sitzungsprotokolle von dem Treffen zwischen den Referaten und dem Vorsitzteam? Wenn ja, schickt uns die bitte.

Wir sind mit der Zusammenarbeit zufrieden. Das sind keine offiziellen Sitzungen sondern interne Treffen. Hierzu gibt es interne bzw persönliche Notizen, die nicht unter die Auskunftspflicht fallen.

Gibt's Sitzungsprotokolle von dem Treffen mit dem Vizerektor? Wenn ja, schickst uns die bitte.

Welche Rechtlichen Fragen wurden mit dem Vizerektorat besprochen?

Wie war die Reaktion des Rektorats auf die angesprochen Mängel bei der Digitalen Lehre?

Wie habt ihr eure bedenken gegenüber dem Rektorat kundgetan?

Was habt ihr geplant, um die Problematik der Anmeldung nach Befolgung des Curriculums aufzuzeigen?

Nein, es gibt auch hierzu keine Sitzungsprotokolle; es handelt sich um keine offiziellen Gremien oder Sitzungen. Hierzu gibt es maximal interne bzw. persönliche Notizen, die nicht unter die Auskunftspflicht fallen.

Wir teilen, insbesondere dem Rektorat für Lehre, regelmäßig unsere Bedenken verbal bei gemeinsamen Terminen mit; selten auch schriftlich via Mail.

Laufend teilen wir Mängel in der digitalen Lehre; teils generelle Probleme, teils spezifische Fälle, der Uni mit. Oft wird leider in unseren Augen nicht angemessen darauf reagiert.

Das neue Anmeldesystem nach dem empfohlenen Pfad kritisieren wir schon seit Jahren - wie ihr auch wissen solltet; die Uni findet dieses System seit jeher das fairste und transparenteste. Wir haben zuletzt unsere Bedenken ausgiebig erläutert, insbesondere im Hinblick auf Lehramt (zwei Fächer, die auch zeitlich zu koordinieren sind; der empfohlene Pfad wohl oft nicht einhaltbar) und bei Studien, deren Pfad nicht direkt logisch begründbar ist.

Semesterumfrage:

Welche Medien haben diese Auswertung aufgegriffen?

Wir würden euch die digitalen Möglichkeiten der Onlinesuchmaschinen ans Herz legen. Hiermit findet man das Aufgreifen seitens diverser Medien. Unter anderem: FM4, ATV, Profil, ORF, APA, Presse, Wr Zeitung, Vienna.at, Arbeit und Wirtschaft.

Seit ihr mit der Umfrage zu Journalisten herangetreten, damit mehr mediale Aufmerksamkeit generiert wird?

Wir als Bipol sind vor allem für die inhaltliche Arbeit zuständig und nicht für den Kontakt von Medienvertreter_innen.

Novelle UG:

Auf welchen Vernetzungstreffen wart ihr?

Auf unzähligen. Wir sind zeitweise fast täglich auf Vernetzungstreffen. Wir waren jeweils auf mehreren/vielen Vernetzungstreffen von/mit:

- ÖH BV
- HVen Vernetzung
- Uns Reicht's
- Bildung Brennt

Zudem haben wir uns mit den StVen/FVen/ZVen der ÖH Uni Wien vernetzt.

Mit welchen Referaten seid ihr im Austausch?

Verstärkt im Austausch sind wir mit dem Barref, Antira, Öffref und Vorsitz. Aber Feedback zu unserer Stellungnahme wurde von allen Referaten eingeholt.

Gibt es konkrete Pläne zum Medien & Außenauftritt des Referats?

Für Öffentlichkeitsarbeit ist primär das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Bildungsdokumentationsgesetz:

Wann fand das Treffen mit epicenter.work statt und in welchem Rahmen?

Es fand Anfang November online statt.

Hat das Treffen mit epicenter.work etwas gekostet ? Wenn ja wie viel?

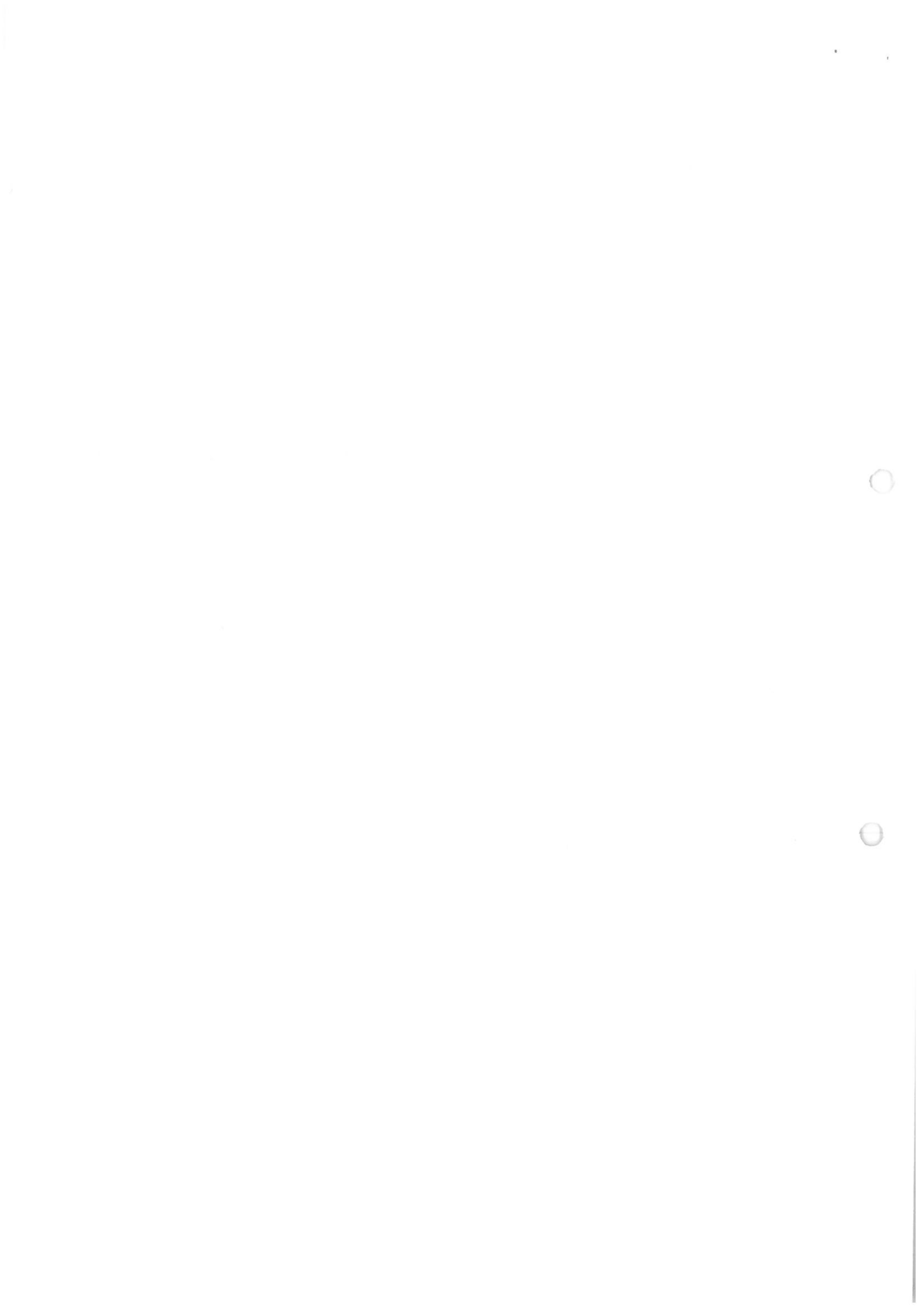
Nein.

Gibt es ein Sitzungsprotokoll? Wenn ja schickt uns dieses bitte.

Es gab rund um das Bildungsdokumentationsgesetz keine Sitzung. Beim Treffen mit epicenter.works wurde kein offizielles Protokoll angefertigt.

Wieso wurde die Stellungnahme nicht an die Studienvertretungen geschickt?

Unsere Stellungnahme ist öffentlich einsehbar und wurde auf diversen Kanälen geteilt. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, diese den Studienvertretungen direkt zu schicken.



ANHANG ANFRAGE

JUNOS 17.12.2020

STELLUNGNAHME (Version 13.1.2021)

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005** geändert werden



Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

Referat für Bildung und Politik

Wien, 13. Januar 2021

STELLUNGNAHME NACH PARAGRAPHEN

Artikel 1

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Evaluierung und Qualitätssicherung

Ad § 14 (2a) (und weitere; ua § 58 (12))

Die Hochschüler_innenschaft der Universität Wien sieht es als begrüßenswert, die "angemessene Verteilung der ECTS Punkte" in der Evaluierung der Lehre festzuschreiben. Dadurch wird eine angemessene Verteilung des Arbeitsaufwandes von Studien und eine bessere Planbarkeit für Studierende immerhin explizit zum Ziel gemacht.

Wir fürchten jedoch, dass die konkreten Folgen in der universitären Praxis nicht absehbar genug sind. Schließlich sollten ECTS bereits jetzt angemessen verteilt sein.

Zudem ergibt sich die Frage, ob bloß ECTS zwischen Lehrveranstaltungen angemessen verteilt werden sollen oder ob der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung den ECTS entsprechen soll. Hier wünschen wir uns eine konkretere Formulierung.

Formulierungsvorschlag:

"Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der Curricula und die Entsprechung des Arbeitsaufwands der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweiligen Lehrveranstaltungen, zu berücksichtigen."

Exemplarisch

Ad § 15 (7) (und weitere)

"Bundeshaushaltsgesetzes - BHG - wird ersetzt durch BHG 2013"

Das Weglassen der ausgeschriebenen Bezeichnungen von Gesetzestexten kann von uns nicht begrüßt werden. Im Hinblick auf die Leserlichkeit des Textes für Nicht-Jurist*innen (die große Mehrheit der Studierenden) plädieren wir für die ausgeschriebene (und zusätzlich beigefügte abgekürzte) Schreibweise.

Leitung und innere Organisation

Ad § 20 (3a)

Die explizite Erwähnung digitaler Technologien für Kollegialorgane macht aus der Sicht zunehmender Digitalisierung Sinn und wird begrüßt.

Allerdings soll die_der Vorsitzende eines Kollegialorgans alleine über den Einsatz dieser Technologien entscheiden. Dies könnte unter Umständen zu ungünstigen Machtdynamiken innerhalb von Kollegialorganen kommen. Wir würden hier - wie prinzipiell vielerorts - eine demokratische Entscheidungsgrundlage bevorzugen. Wir würden es begrüßen, wenn Personen, die begründet nur digital teilnehmen können, diese Teilnahme in jedem Fall ermöglicht wird.

Formulierungsvorschlag:

"Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die einfache Mehrheit des Kollegialorgans"

Interuniversitäre Organisationseinheiten

Ad § 20c (3)

Hier ist kritisch zu sehen, dass die Leitung der interuniversitären Organisationseinheit rein auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen geschehen soll, anstatt in einem Kollegialorgan beschlossen zu werden.

Universitätsrat

Ad § 21

(1) Uns erschließt sich nicht, weshalb die jährliche Berichterstattungspflicht des Universitätsrates erlöschen soll.

(4) Wir lehnen den Vorschlag ab, aktiven Politiker_innen auf Gemeinde- oder Bezirksebene die Mitgliedschaft im Universitätsrat zu ermöglichen. Wir befürchten, dass dadurch eine direktere politische Einflussnahme innerhalb der Universität gefördert wird. Es ist gut vorstellbar, dass wichtige Funktionär_innen großer Städte (etwa Wien, Graz, Innsbruck) potenziell direkteren Einfluss nehmen und das politische Klima im Unirat zu ihren Gunsten verändern könnten. Der Gesetzestext in dieser Form eröffnet, soweit wir verstehen, darüber hinaus die Möglichkeit für EU-Funktionär_innen in den Unirat entsandt zu werden.

Der Wegfall der Freiheit von politischer Einflussnahme wäre ein gravierender Einschnitt in die Universitätsautonomie. Die Gesamtheit dieser Passage wäre unserer Meinung nach zu streichen.

(6) Die Änderung ist in ihrer Formulierung nicht verständlich, daher bitte umformulieren: "Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder **an den Senat** sind ebenfalls zu begründen." Was bedeutet dieser Satz; wer muss was begründen? Soll der Senat seine Wahl nun nachträglich begründen oder sollen die Wahlvorschläge begründet werden?

Zudem stellt sich uns die Frage, wem gegenüber müssten Bundesminister_in und Senat jeweils begründen?

Rektorat

Ad § 22 (1)

Die Änderungen (Z. 12 und Z. 12a) sind generell in dieser Form abzulehnen und ersatzlos zu streichen!

Die Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und das Erlassen von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula sind sehr weit gefasste und wenig differenzierte Begriffe. Hierdurch entstünde eine nicht abschätzbare Änderung im Gleichgewicht der Kompetenzen der universitären Leitungsorgane und auch die Universitätsautonomie könnte negativ beeinflusst werden. Weiters sehen wir den Senat weiterhin als das inhaltlich kompetenteste Gremium, um curriculare Entscheidungen zu treffen.

An dieser Stelle ist außerdem anzumerken, dass das Rektorat schon derzeit überschießende Kompetenzen bezüglich der Curriculargestaltung inne hat.

Dass in den Erläuterungen das Mitspracherecht im Zusammenhang mit Curricula genannt wird, die "gegen den Entwicklungsplan widersprechen" oder "deren Kosten aus der Umsetzung des Curriculums nicht zu decken ist" zeigt einen Trend zur Verwirtschaftlichung der Studienlandschaft ab, dem auch schon das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien zum Opfer gefallen ist. Letztendlich bringt dies aber die Ellenbogenhaltung an alle Standorte, und keine Fakultät wird davon gefeit sein, wenn solche ökonomischen Überlegungen konsequent durchgezogen werden. Hierdurch würden sowohl die Lehr- und Lernfreiheit, als auch die Fächervielfalt leiden.

Wiederbestellung der Rektor_in

Ad § 23b (2)

Hier entsteht durch die Veränderungen des Wiederbestellungsprozederes die Gefahr, dass in der zweiten Amtsperiode des Rektorats dessen demokratische Legitimation durch die universitären Leitungsorgane fehlt. Die Sinnhaftigkeit und die Intention dieser Änderung erschließt sich uns keineswegs.

Lesen wir richtig, dass amtierende Rektor_in das Recht, bei Wiederbewerbung verpflichtend im Dreivorschlag zu sein, verlieren?

Senat

Ad § 25 (1) Z. 10

Wir schlagen vor, diese Änderung ersatzlos zu streichen (siehe unsere Anmerkungen zu § 22).

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Ad § 42 (2)

Wir begrüßen die geplanten Änderungen in puncto Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und sehen sie als Verbesserung zur aktuellen Regelung.

Wir fänden es jedoch zudem positiv, wenn die Weiterbildung von Mitgliedern der Arbeitskreise, insbesondere im Hinblick auf diverse Diskriminierungsformen und -mechanismen verankert werden würde.

Zudem wollen wir an dieser Stelle anmerken, dass wir das Bemühen, ein binäres Geschlechterverständnis aus dem Universitätsgesetz und dessen Formulierungen zu entfernen, begrüßen.

Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Ad § 51 (2) Z 12b

Wir können verstehen, dass österreichische Universitäten im Bezug auf internationale Attraktivität in einigen spezifischen Studiengängen ebenfalls kombinierte Master- und Doktoratsstudien anbieten wollen; befürchten jedoch einen stark elitären Charakter dieser Studien. Insbesondere haben wir große Sorgen, was die Folgen dieses zusätzlichen Modells betrifft: werden hier potenziell zwei verschiedene Klassen Master, beziehungsweise Doktorat geschaffen? Einer solche Entwicklung stehen wir zutiefst ablehnend gegenüber. Das kombinierte Studium würde unserer Ansicht nach auch den Verlust eines Toleranzsemesters bedeuten, wodurch sich der Anspruch auf Studienbeihilfe verkürzen könnte.

Kernfächer und Lernergebnisse

Ad § 51 (2)

Die Definition der "Kernfächer" ist sehr schwammig formuliert, die genaue Bedeutung ist uns zu unklar: "Z 33. Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen."

Hierdurch stellen sich für uns einige Fragen; etwa bezüglich der Dimension der Kernfächer. Wie umfassend/groß kann ein Kernfach sein; wie viele Kernfächer haben Studien üblicherweise?

Auch sehen wir grobes Konfliktpotenzial beim Verankern der Kernfächer in den Curricula (*Wer will gerne ein Fach lehren, welches das Studium nicht wesentlich*

kennzeichnet und keinen das Studium charakterisierenden Inhalt darstellt?). Probleme bei der Definition von Kernfächern sehen wir auch in breit aufgestellten Studien, mit vielen sogenannten "Alternativen Pflichtmodulgruppen".

Vor allem aber stellt sich uns die Frage des Nutzens. Welche positive Veränderung bringt die Einführung von Kernfächern? Aus derzeitiger Sicht erschließen sich uns keine eindeutigen Vorteile.

Abseits davon, dass einige begrüßenswerte Formulierungen bezüglich Anrechnungen in diesem vorliegenden Entwurf auf Kernfächern aufbauen, sehen wir durch Kernfächer auch bezüglich Anrechnungen Probleme: einerseits würden nur österreichische Unis Kernfächer definieren; potenziell hatten aber selbst diese sehr unterschiedliche Herangehensweisen an die Definition und dadurch letztlich keine Vergleichbarkeit.

Hierdurch sehen wir den potenziellen Nutzen leider als aufgewogen an. Wir plädieren daher dafür, vom Schaffen der Kategorie der Kernfächer abzusehen.

Bei Z 34 "Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können." kritisieren wir, dass die Lernergebnisse eines Hochschulstudiums sich nicht (allein) an der Verwertbarkeit des Arbeitsprozesses oder der beruflichen Tätigkeit orientieren können und sollen. Wir würden eine neutralere Formulierung für einen breiteren Bildungsprozess hier begrüßen.

Abgesehen davon begrüßen wir prinzipiell einen stärkeren Fokus auf *Learning Outcomes*, wobei sich hier Vorteile oder Schwächen erst in einigen Jahren zeigen können werden, nachdem diese bisher meist nur schwammige Bedeutung haben und wohl nicht zuletzt dadurch unzureichend implementiert wurden.

Einteilung des Studienjahres

Ad § 52 (1)

Wir können diese Änderung, dass das Studienjahr mit fixierten Daten auf zwei Semester aufgeteilt werden soll, nicht nachvollziehen. Wir sehen hier allein den Aspekt, dass den Unis potenziell sinnvolle Flexibilität genommen wird. Insofern sprechen wir uns gegen diese Änderung aus.

Curricula

Ad § 58 (12)

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen zur erwünschten präziseren Formulierung bei § 14 und unsere Anmerkungen zu den Kernfächern ad § 51 Abs. 2.

Rechte und Pflichten der Studierenden

Ad § 59 (2)

Der neu beigefügte einleitende Satz, Studierende hätten die "Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten", ist zu streichen.

Hier wird, an der Lebensrealität der Mehrzahl der Studierenden vorbei, suggeriert, der persönliche Studienfortschritt stünde ausschließlich in der eigenen Verantwortung und verkennt externe Studienhürden! Es müsste zuerst etwa die finanzielle Absicherung von Studierenden sichergestellt werden; Studierende mit Pflege- und/oder Betreuungspflichten entlastet werden, sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf verbessert werden, sowie entscheidende Meilensteine im Rahmen der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenkonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz erreicht werden.

Die Formulierung fördert ausschließlich den bereits bestehenden Leistungsdruck auf Studierende und verschiebt die Machbarkeit des Studienerfolgs weg von der ganzheitlichen, hin zur individuelle Ebene. Abgesehen davon reduziert sie Hochschulbildung auf einen Ausbildungscharakter.

Mindest-ECTS für Studierendenvertreter_innen

Ad § 59 (5)

Es ist als kritisch abzulehnen, dass es den Senaten ermöglicht werden soll, 60 Mindest-ECTS für Studierendenvertreter_innen in Habilitations-, Berufungs- und in der Curriculumentwicklung vorzuschreiben, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Hochschulvertretungen darstellt, die Kollegialorgane mit geeigneten Studierenden zu besetzen.

Es wird suggeriert, dass von der ÖH eingesetzte Studierende nicht die nötigen Kompetenzen aufweisen, um die Organe sinnvoll zu besetzen. Diese Entscheidung ist lediglich und autonom von der ÖH zu treffen.

Mindeststudienleistung

Ad § 59a

Die Mindeststudienleistung wird von uns als ÖH Uni Wien eindeutig abgelehnt; der eingefügte Paragraph ist zu streichen. Die Folgen für Studierende daraus

sind ausschließlich negativ. Die Exmatrikulation ist in unseren Augen keine verhältnismäßige Maßnahme, um den erwünschten Studienfortschritt zu fördern.

Die vorgeschriebenen Leistungsvorgaben entsprechen in vielerlei Punkten nicht der Lebensrealität von Studierenden. Der Druck auf vulnerable Gruppen, also auf Studierende, die es bereits schwerer haben, nimmt zu! Betroffen werden etwa Erwerbstätige, kranke oder behinderte Studierende und jene mit Betreuungspflichten. Auch Mehrfachstudien werden erschwert.

Uns ist bewusst, dass Studierende mit dem Aufenthaltstitel „Studierende“ bereits Mindeststudienleistungen unterliegen, um Visa verlängert zu bekommen. Dennoch kritisieren wir die geplante Ausweitung, die nun eine *weitere* Mindeststudienleistung, zusätzlich im Universitätsgesetz verankert. So kommt es zu einer Verflechtung von studienrechtlichen und fremdenrechtlichen Bestimmungen. Durch die Novelle würden nun eben auch alle anderen Studierenden, etwa mit anderen Aufenthaltstiteln oder Asylwerber_innen zukünftig Mindeststudienleistung erbringen müssen.

Wir sprechen uns an dieser Stelle auch für die Entkoppelung von Visaverlängerungen für Nicht-EU-Angehörige und der dafür aktuell nachzuweisenden 16 ECTS Prüfungsaktivität aus.

Der Nutzen der Mindeststudienleistung ist weder für die Universitäten, noch für Studierende oder sonst irgendjemanden ersichtlich. Die angebliche „Kostensparnis“ hält nicht als Argument: Welche Kosten verbrauchen in Zeiten von unbegrenzten Speicherkapazitäten „Karteileichen“? Welche Mehrkosten verbrauchen Studierende, die ihre Lehrveranstaltungen auf zehn Semester aufteilen gegenüber jenen, die sie auf sechs Semester aufteilen? Überwiegt eine nicht bezifferbare Kostensparnis wirklich den Verwaltungskosten, den nun diese zwei Paragraphen 51a und 51b verursachen?

Genauso ist die „bessere Planbarkeit“ für Unis kein reales Argument: Ob und welche 24 ECTS Studierende in den ersten beiden Jahren absolvieren werden und in welchem Semester sie dies tun, bleibt unvorhersehbar.

Zudem wird im § 59a Abs. 1 wird geltend gemacht, dass anzuerkennende Leistungen nur auf die Mindeststudienleistung angerechnet werden, wenn diese auch während der ersten 4 Semester erbracht werden. Dies ist eine weitere Hürde um Studierende daran zu hindern, vergangene Leistungen aus Vorstudien geltend zu machen.

Die Formulierung, 6 ECTS für beurlaubte Semester von den Mindestleistungs-ECTS abzuziehen, macht Sinn.

Abseits unserer primären Kritik, ist hier anzumerken, dass es kaum Ausnahmetatbestände gibt. Einzig eine Behinderung ab 50% (gem. § 8 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz) wird hier als Ausnahme geltend gemacht. Erwerbsarbeit, Ehrenamt, Kinder etc., zählen alle nicht zu Ausnahmetatbeständen - außer sie werden zu einem Beurlaubungsgrund, welcher jedoch jegliches aktives Studieren hindert und somit auch nicht im Sinne der Universität/Studierender sein kann.

Die Studierendensozialerhebung liefert auf Basis von Umfragen und der umfassenden Bildungsdokumentation zahlreiche Daten über das Themenfeld "geringe Studienintensität" bzw. "geringer Studienaufwand". Als Studierende mit geringer Studienintensität gelten laut "Sozialerhebung 2019 auf einem Blick" (Version vom 17.11.2020, http://www.sozialerhebung.at/images/Berichte/Studierenden_Sozialerhebung_2019_auf_einen_Blick.pdf):

"Studierende, die weniger als 10 Stunden pro Woche arbeiten, [diese] leisten überdurchschnittlich viel Betreuungsarbeit, und sind in hohem Ausmaß erwerbstätig (20,9 h/Woche vs 12,8h/ Woche." Zudem schätzen Personen mit "stressbedingten oder psychischen Beschwerde" ihre Studienleistung geringer ein und ab einem Erwerbstätigkeitsausmaß von 13 Stunden sinkt die ins Studium investierte bzw. Investierbare Zeit deutlich.

Ungeachtet der Kritik am § 59a würden wir daher zumindest folgende Formulierung für Ausnahmetatbestände in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen für notwendig ansehen, nachdem der Gesetzesentwurf auch an anderen Stellen keine Antworten auf die in der Studierendensozialerhebung festgehaltenen Missstände findet.

Formulierungsvorschlag:

§59a (5) Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende,

- 1. mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 oder*
- 2. die durch physische oder psychischer Erkrankungen am Studienfortschritt gehindert werden (und nicht in Z1 fallen) oder*
- 3. die sich in einem Ausmaß von 10 Wochenstunden oder mehr um zu pflegende Angehörige kümmern oder*
- 4. die einen Betreuungsbedarf für Kind(er) vorweisen oder*
- 4. die einer Erwerbsarbeit von 15 Wochenstunden oder mehr nachgehen oder*

5. die einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Ausmaß von 15 Wochenstunden oder mehr nachgehen.

Weitere Gründe können in der Satzung geregelt werden.

Unterstützungsleistungen seitens der Universität

Ad § 59b

Unter diesem Paragraphen werden analog zu § 59a Unterstützungsleistungen der Universität genannt. Wir müssen jedoch feststellen, dass die Rechtsfolgen keinesfalls mit jenen von § 59a vergleichbar sind. Quasi alle Studierenden sind von § 59a direkt betroffen, während es weitaus unwahrscheinlicher ist, von § 59b zu profitieren und die Unterstützungsleistungen zu beanspruchen.

Vor allem gibt es keine spezielle Unterstützungen für vulnerable Gruppen; sogenannte Drittstaatsangehörige, behinderte oder chronisch kranke Studierende oder Studierende mit Betreuungspflichten. Des Weiteren sind keine möglichen Rechtsfolgen für den Fall erwähnt, wenn die Universität ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Zudem kritisieren wir, dass die Unterstützungsleistungen der Universität ausschließlich unter des Gesichtspunktes der Studienleistung erfolgen. Ein umfassenderes Bild von Studierenden, das diese in ihren vielfältigen Kontexten wahrnimmt, anstatt sie ausschließlich als ECTS-Sammler_innen zu interpretieren, wäre notwendig.

(1) Ungeachtet unserer Kritik an § 59a, sehen wir als sinnvoll an, dass seitens der Uni sichergestellt wird, dass der Prüfungsbetrieb so gestaltet ist, dass eine Beurteilung bis längstens 31.10. (SoSe) oder 31. März (WiSe) ermöglicht werden muss.

(2) und **(3)** Auch diese beiden Absätze (Mail an Studierende bei weniger als 12 ECTS Studienleistung nach einem Jahr; sowie das Verweisen auf Beratung und Unterstützungsangebote) machen unter diesen Gesichtspunkten (ungeachtet unserer Kritik an § 59a) Sinn.

(4) Die von der Universität angebotenen "Unterstützungsmaßnahmen" im Abs 4 wirken auf uns mäßig attraktiv und haben durch ihre Formulierung potenziell eher eine Abschreckungsfunktion, als Motivation für Studierende die "Unterstützungen" anzunehmen.

Dies zeigt sich besonders deutlich in **Z. 2** "Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.), und

Z. 3 "Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.)."

Auch stellt sich die Frage welche rechtliche Form diese Vereinbarungen haben sollen/können und zudem welche Handhabe die Universität bezüglich Sanktionen bei Nichterfüllung der Mindestleistungen gegen die Studierenden nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG) hat. Weder wird festgehalten, welche Form eines Vertrages (öffentlich-rechtlich, zivilrechtlich etc.) hier vorliegen soll, noch welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung bzw. Rechtsschutzmechanismen insbesondere bei Nichteinhaltung bestehen sollen (etwa: Bescheid, Beschwerde, ordentliche Gerichtsbarkeit, etc.), oder ob es sich um eine rechtlich unverbindliche Bemühungszusage handelt.

Vorschläge für Unterstützungsleistungen:

Wenn man den Fokus auf Studienfortschritt legt: zumindest regelmäßige Evaluierung seitens der Universität im Hinblick auf die Gründe **warum** Studierende nicht die gewünschten ECTS Punkte in der vorgeschriebenen Zeit erreichen können.

Hierbei sind insbesondere Aspekte zu evaluieren, die

(1) den Fortschritt seitens der Universität verzögern (zB. zu späte Bekanntgabe von Prüfungsterminen, zu späte Beurteilung, zu wenige Prüfungstermine bzw. schlecht verteilte Prüfungstermine), als auch

(2) externe Faktoren (finanzielle Schwierigkeiten, die Studierende in Studienfortschritt verzögernde Erwerbsarbeit drängen; (psychische) Krankheiten, Pflegebedarf, et cetera).

*Bei verzögernden Faktoren nach Punkt 1, die mindestens 10% der prüfungsinaktiven Studierenden mit 100+ ECTS betreffen muss die **Universität** im Rahmen einer Frist von zwei Semestern dafür Rechnung tragen, dass diese Faktoren dezimiert werden; bei verzögernden Faktoren nach Punkt 2 ist das **Ministerium** in der Verpflichtung.*

Generell wäre aus unserer Sicht auch eine Verbesserung und Anpassung des Lernangebotes zur Vereinbarkeit von Studien (untereinander und mit äußeren Verpflichtungen) begrüßenswert, sowie die Schaffung und langfristige Planung von mehr Lernräumen (wie Bibliotheken und Lesesälen), um eine gute Lernatmosphäre unabhängig der sozialen Lage, sowie in Pausen sicherstellen zu können. Es ist bei den Evaluierungen insbesondere mehr Fokus auf § 58 Abs. 8, sowie § 59 Abs. 3 und 4 zu setzen, da wir hier noch viel Nachbesserungsbedarf sehen.

Die wahrscheinlich relevanteste benötigte Unterstützung sehen wir jedoch in der finanziellen Absicherung von Studierenden seitens des Staates. Diese sehen wir derzeit (nicht nur in der Corona-Krise) als nicht ausreichend gegeben an.

Zulassungsfristen und Meldung der Fortsetzung des Studiums

Ad § 61 und § 62 (sowie § 59 (2) Z. 2)

Die Streichung der Nachfrist ist abzulehnen. Dies hätte ausschließlich nachteilige Folgen für Studierende (etwa Studiengebühren zu zahlen bei voraussichtlichen Studienabschluss innerhalb der jetzigen Nachfrist).

Wenigstens Studierenden, die sich im Übergang zwischen zwei Studien befinden, sollte ein möglichst nahtloser Übergang zwischen den Studien ermöglicht werden. Daher schließen wir und dem Rektorat der Uni Wien an, die eine Konstruktion vorschlagen, sodass erbrachte Studienleistungen nicht mangels Zulassung nichtig werden.

Etliche Ausnahmen bezüglich der Zulassungsfristen, die derzeit gesetzlich vorgeschrieben sind, entfallen mit der Novelle - das ist weder nachvollziehbar, noch akzeptabel. So entfallen in der aktuellen Fassung beispielsweise:

" 3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres [...]

4. Personen, die glaubhaft machen, dass sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;

5. Personen, die nachweislich auf Grund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;

6. Personen, die nachweislich auf Grund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen."

Es ist aus keinem Gesichtspunkt heraus verständlich, warum diese Ausnahmen nicht mehr österreichweit gelten sollen.

Zudem sollte explizit klargestellt werden, dass die tagesaktuelle Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien weiterhin möglich sein muss.

Zulassung zu ordentlichen Studien, Studieneingangs- und Orientierungsphase, Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Ad § 63 (7), § 66 (4) und § 68 (1) Z 2a

Die Exmatrikulation aufgrund nicht erfüllter Mindeststudienleistung ist generell abzulehnen; die Exmatrikulation zudem ein unverhältnismäßiges Mittel; die Sperre vom Studium für *zehn Jahre* ist nochmals unverhältnismäßiger und die Länge der Sperre weder nachvollziehbar noch *begründet*. Eine "Cool-down" Phase von 10 Jahren entspricht quasi einer generellen Sperre vom Studium. Außerdem soll nun die "Cool-down" Phase bei der StEOP entfallen: eine neuerliche Zulassung nach einer negativen Beurteilung des letztmöglichen Antritts der StEOP ist nicht mehr möglich. Diese Streichung ist abzulehnen.

Vorschlag: aktuellen § 66 (4) UG 2002 beibehalten:

(4) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.

Die geänderte Regelung zur Wieder-Zulassung nach Exmatrikulation aufgrund § 68 (1) Z 8, "wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann", dürfte eine adäquatere Lösung darzustellen, als die vorherige.

Wir fordern eine Streichung der Exmatrikulation durch nicht erfüllte Mindeststudienleistung. Ungeachtet unserer Kritik würden wir folgende **Formulierung** als Verbesserung sehen:

"Die neuerliche Zulassung nach Sperre durch § 59a kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden."

Wir fänden es auch begrüßenswert, wenn klar geregelt wäre, dass Studierende, die ein Aufnahme- oder Eignungsverfahren durchlaufen haben und im Laufe ihres Studiums exmatrikuliert werden, nach der Sperre ohne erneuter Teilnahme am Verfahren erneut zugelassen werden können.

Beurlaubung

Ad § 67

(1) Die Möglichkeit, weitere Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen soll entfallen. Die Streichung dieses Satzes ist nicht nachvollziehbar. Den

Universitäten würden somit Kompetenzen bezüglich der Ausgestaltung ihrer Satzung zur Beurlaubung genommen.

Zusammengefasst stellt dies einen Eingriff in die Autonomie der Unis dar, mit potenziell verheerenden Folgen für Studierende! Die Änderung ist zu streichen.

(2) Z. 1 Dass die reguläre Beurlaubungsmöglichkeit für das erste Semester entfällt betrachten wir kritisch. Studierende sollten nicht dafür bestraft werden, wenn das Studieren im ersten Semester durch Beurlaubungsgründe verhindert wird. Zudem können bei Studien mit Aufnahmeverfahren (zB Medizin), die nur einmal jährlich angeboten werden, beispielsweise Zivildienstleistenden unverhältnismäßige und unvertretbare Nachteile daraus erwachsen. Im Hinblick auf die geplante Mindeststudienleistung erschwert sich dieser Nachteil weiter (nebst: Verlust beitragsfreier Semester etc.).

Z. 2 Die Beurlaubungsfrist verlängert sich um ein Monat (vom 1.10. bis zum 31.10 im WiSe und vom 1.3 bis zum 31.3 im SoSe), was positiv zu sehen ist.

Uns stellt sich hierdurch jedoch die Frage ob die bereits erbrachte Studienleistung bis zur Beurlaubung trotzdem erhalten bleiben (vergleiche Z. 3).

Z. 3 Wir begrüßen, dass die Beurlaubung nun auch bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes während des Semesters beantragt werden kann und bereits absolvierte Studienleistungen erhalten bleiben; was den Lebensrealitäten von Studierenden besser entspricht.

Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

Ad § 71b (7) Z. 5

Das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei einem Aufnahme-Auswahlverfahren, wenn Voraussetzungen gem. § 3 BGStG vorliegen, ist von unserer Seite zu begrüßen.

Gleichzeitig wollen wir an dieser Stelle anmerken, dass wir Aufnahmeverfahren generell ablehnen.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Ad § 76

(1) und **(2)** Wir begrüßen diese Änderungen, da sie für die Planbarkeit des Studiums unerlässlich sind.

(3) Eine eindeutige Formulierung "Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen" ist zu begrüßen. Die Reduktion der Prüfungstermine von drei auf zwei pro Semester ist hingegen strikt abzulehnen!

Insbesondere in Verbindung mit der geplanten Mindeststudienleistung durch §59a und dem der UG Novelle inhärenten Effizienzparadigma, widerspricht sich dieser Änderungsvorschlag und kann kaum logisch begründet werden.

Formulierungsvorschlag:

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind

Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind. Hiervon ist jedenfalls für das Ende des Semesters der Abhaltung, Anfang und Mitte des Folgesemesters jeweils ein Prüfungstermin festzulegen.

(4) Eine konsequenzenlose Abmeldung zu ermöglichen (ohne dass dies auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet wird), sollte es Änderungen im "Vorlesungsverzeichnis" geben, ist von unserer Seite zu begrüßen.

Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Ad § 76a

Z. 2 In diesem Passus fehlt uns, dass Prüfungen an das online Format angepasst sein müssen - insbesondere hiermit können eigenständige Leistungen forciert werden, anstatt durch rein technische- und organisatorische Maßnahmen.

Z. 3 Die rechtliche Verankerung der digitale Prüfungseinsicht ist begrüßenswert. Dass Multiple Choice Prüfungen online nicht eingesehen werden können, ist zwar irgendwo verständlich, dennoch sehen wir hierdurch Nachteile für Studierende.

Z. 5 Der Passus ist begrüßenswert und notwendig - Studierende dürfen nicht für technische Probleme gestraft werden.

Wiederholung von Prüfungen

Ad § 77

(2) Die Ergänzung eines weiteren Antritts für die letzte Prüfung des Studiums ist zu begrüßen.

(4) Wir erachten die aktuelle/alte Formulierung als inklusiver: "wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist."; ein Abrücken im Entwurf, zu lediglich "ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt", ist abzulehnen.

Analog zu § 79 Abs. 1 würden wir hier die präzisere Formulierung "ab der Bekanntgabe der Beurteilung" statt "ab Beurteilung" präferieren.

Anerkennung von Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikation

Ad § 78

Die vorgesehenen Änderung bei den Anrechnungen von Lernergebnissen, sofern "keine wesentlichen Unterschiede" bestehen, begrüßen wir tendenziell. Ebenso die breitere Anrechenbarkeit von anderen Tätigkeiten und Qualifikationen.

Zentral ist bei den Anrechnungen auch das Thema Kernfächer, in welchem für uns viele Fragen offen sind; siehe hierzu bitte unsere Anmerkungen ad § 51 (2). Zudem wollen wir zu Bedenken geben, dass ausschließlich österreichische Universitäten Kernfächer definieren würden; Anrechnungen aber nicht bloß österreichische Unis betreffen.

Rechtsschutz bei Prüfungen

Ad § 79 (1)

Die Fristverlängerung von zwei auf drei Wochen für den Antrag auf Aufhebung einer negativen Beurteilung aufgrund schwerer Mängel ist jedenfalls zu begrüßen.

Führung akademischer Grade

Ad § 88 (1)

Geschlechtsspezifische Zusätze zu Titeln führen zu können, begrüßen wir als positiv.

Studienbeitrag

Ad § 91 (2)

Die doppelten Studienbeiträge gehören abgeschafft! Es ist nicht tragbar, dass die sogenannten "Drittstaatsstudierenden" zusätzlich zu Belastungen wie Mindeststudienenerfolg für Visa etc. auch noch höhere finanzielle Beiträge zahlen müssen.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Ad § 98 (4a)

Die Funktion eines Berufungsbeauftragten des Rektorats wird als entbehrlich angesehen und daher abgelehnt. Im Sinne einer Autonomie und fachlichen

Expertise der wissenschaftlichen Organisationseinheiten sollten diese frei handeln können.

Abgesehen davon dient bereits jetzt der Vorsitz einer Berufungskommission als Ansprechperson für universitäre Leitungsorgane, Besetzungsvorschläge sind mit dem Qualitätsmanagement zu akkordieren und der letztliche Vorschlag der Kommission ist ohnehin mit Protokoll und Begründung zu versehen.

Ad § 98 (5) und (7)

Die zeitlich eng definierte Fristen übersehen die Komplexität mancher Berufungen. Die potenzielle Druckausübung auf Berufungskommissionen gilt es hier kritisch zu hinterfragen.

Selbst wenn die Berufungskommissionen schnellstmöglich arbeiten - worunter auch oftmals die Qualität leidet, wenn 40 oder mehr Bewerbungsunterlagen neben Lehr- und Forschungsverpflichtungen in kurzer Zeit gesichtet werden müssen - bleibt oft die externe Begutachtung der zeitliche Flaschenhals. Gewisse Monate (Sommermonate/Jahreswechsel) sind hier besonders anfällig für Verzögerungen. Ganz abgesehen davon haben viele Berufungskommissionen bereits jetzt Schwierigkeiten, geeignete Gutachter_innen zu finden. Diesen nun kürzere Zeiträume einzuräumen würde das Finden von Gutachter_innen weiter erschweren.

(8) Die Konsequenz, dass bei nicht-Einhaltung der Frist die Rektorin oder der Rektor alleine die Auswahlentscheidung übernehmen darf, ist unverhältnismäßig und abzulehnen!

(9) Ist eine sinnvolle Fristverlängerung.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§99a Opportunity Hiring

So sehr der Bedarf für diese Änderung gesehen wird, möchten wir hier nochmals darauf hinweisen, dass §99a Willkür eine Tür öffnet. Es ist hier weiterhin zu kritisieren, dass Studierende hier gar nicht einbezogen oder zumindest angehört werden.

Im Sinne der Lehrqualität, der im Entwurf angesprochenen "wechselnden Verbindlichkeit" und Prüfungsaktivität, ist hier weiterhin nicht nachvollziehbar, wie eine *venia docendi* nach §98 Abs. 12 verliehen werden kann, ohne dass die Lehrqualität von Studierenden beurteilt wird.

Eine Möglichkeit, §99a Professuren sofort unbefristet anzustellen, würde diese Problemlage verstärken.

Dauer der Arbeitsverhältnisse

Ad § 109

Generell sprechen wir uns gegen prekäre Arbeitsverhältnisse aus im Spannungsfeld zwischen Flexibilität seitens der Universität bzw. wissenschaftlichen Organisationseinheiten und Sicherheit (im Sinne von Planungssicherheit und Finanzierung) für die Angestellten. Ein Kettenvertragsmodell als solches lehnt die ÖH Uni Wien ab, dennoch sehen wir auch den Bedarf für befristete Anstellungsverhältnisse ein.

Insbesondere ist hier zu betonen, dass gute Lehrende, nicht auf Grund dieser Regelung aus dem Universitätsbetrieb zu entlassen sind. Es ist insbesondere darüber nachzudenken, dass hier die Hochschüler_innenschaften in die Entscheidung miteinbezogen werden, wenn besonders engagierte Lehrende entfristet werden, genauso wie jene, die essentielle Bereiche des Lehrangebots abdecken.

Ghostwriting

Ad § 116a

Dieser Passus führt Ghostwriting als Straftatbestand neu ein. Allgemein ist es zweifelhaft, ob Strafen in dieser Causa etwas verbessern werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kriminalisierung bzw. Straferhöhung nicht die gewünschten Erfolge erzielen.

Die Ursachen, warum Ghostwriting in Anspruch genommen wird, werden dadurch nicht gemildert oder gar beseitigt. Das Augenmerk bei dieser Problematik sollte viel mehr darauf gelegt werden, dass Softskills, welche zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unerlässlich sind, in vielen Studiengängen unzureichend vermittelt werden, und es oftmals zu wenig Unterstützungsangebote bei Abschlussarbeiten gibt.

Zudem finden wir, dass der neue Passus zu wenig konkret auf tatsächlich professionelle Ghostwriter_innen abzielt; außerdem sehen wir durch diese geplante Kriminalisierung potenziell verstärkte soziale Ungleichgewichte.

(2) Für uns ist die folgende **markierte** Formulierung zu breit und schwammig gewählt: "Werk für einen anderen herstellt oder einem anderen zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß **oder nach den Umständen annehmen kann**, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar- oder Prüfungsarbeit sowie Abschlussarbeit"

Wir denken, dass hier Probleme auftauchen können. So könnte man eine Studie von jemand zu einem Thema in Auftrag geben - und diese dann als wissenschaftliche Uni-Arbeit hernehmen. Wir empfinden es als heikle juristische Frage, was **den Umständen entsprechend angenommen werden kann**.

Formulierungsvorschlag: den Text "oder nach dem Umständen annehmen kann" zu streichen.

(6) 15 Jahre Verjährungsfrist finden wir unverhältnismäßig lang.

Leider ist zudem die Verjährungsfrist selbst sehr schwammig definiert; das ist äußerst problematisch: "Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt." Hier stellt sich die Frage was genau unter dem sogenannten "Erfolg" zu verstehen ist? Handelt es sich hier um eine Note, die Verleihung eines akademischen Grades oder gar ein Job, welcher erst durch das absolvieren den Studiums möglich wurde?

In jedem Fall sehen wir es als unhaltbar, dass Personen theoretisch für einen bezahlten Text, welcher vor Jahrzehnten verfasst wurde, bestraft werden.

Artikel 2

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

§ 22 (2)

Z 2 Die explizite Erwähnung der "angemessene Verteilung der ECTS Punkte", sowie "wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung" ist zu begrüßen.

Man beachte bitte analog unsere Anmerkungen zu § 14 UG.

